Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2014/011

14.01.2014

Federführend: Hauptamt
Silvia Seeliger

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Ausscheiden von Herrn Sascha Brunnenmiller, Wurmlingen, Bricciusstraße 29, 72108 Rottenburg am Neckar; Nachrücken von Herrn Prof. Dr. Adolf Wagner, Burglehenweg 7, 72108 Rottenburg am Neckar

Beratungsfolge:

Gemeinderat	28.01.2014	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Sascha Brunnenmiller die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) vorliegen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Prof. Dr. Adolf Wagner kein Hinderungsgrund für seinen Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.
3. Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse.

gez. Stephan Neher Oberbürgermeister	gez. Bürgermeister	gez. Silvia Seeliger Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung ja nein - in Höhe von EUR - Ansatz VE im HHPl. EUR - apl/üpl. EUR	Bereits verfügt über EUR Somit noch verfügbar EUR Antragssumme lt. Vorlage EUR Danach noch verfügbar EUR Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von EUR Deckungsnachweis:

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Allgemeines

Herr Sascha Brunnenmiller ist für Herrn Tobias Baur am 24.01.2012 auf dem Wahlvorschlag der FDP nachgerückt.

II. Konkreter Sachverhalt

1. Ausscheiden von Herrn Sascha Brunnenmiller

Herr Sascha Brunnenmiller hat mit Schreiben vom 29.12.2013 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Er hat seinen Wohnsitz in Rottenburg am Neckar wegen eines beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes aufgegeben.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO scheiden Mitglieder aus dem Gemeinderat aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren. Nach § 28 Abs. 1 GemO ist das Bürgerrecht Voraussetzung für die Wählbarkeit. Nach § 13 GemO bedeutet Wegzug Verlust des Bürgerrechts.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO vorliegen.

2. Nachrückverfahren:

Scheidet ein/e Gewählte/Gewählter im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt der/die nächste Ersatzmann/frau nach. Der nächste Ersatzmann auf dem Wahlvorschlag der FDP ist Herr Prof. Dr. Adolf Wagner mit 1.618 Stimmen. Herr Prof. Dr. Wagner hat erklärt, dass er keinen Ablehnungsgrund geltend macht. Er nimmt das Mandat an.

Der Gemeinderat muss gem. § 29 Abs. 5 GemO feststellen, ob bei einem/einer Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in das Gremium gem. § 29 Abs. 1 - 4 GemO vorliegt.

§ 29 Abs. 1 – 4 GemO lautet:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
   b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
   c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
   d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der

Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs.1 Nr.1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs.1 Nr.1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Der Verwaltung ist kein Hinderungsgrund bekannt.

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 GemO).

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

3. Nachbesetzung der Ausschüsse

Herr Sascha Brunnenmiller war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Verwaltungsausschuss

Herr Sascha Brunnenmiller war stellvertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Technischer Ausschuss
- Betriebsausschuss SER
- Ständiger Umlegungsausschuss
- Sozialausschuss
- Hospitalausschuss

Die Besetzung der Ausschüsse wird von der Fraktion FDP in der Sitzung mitgeteilt.

Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Besetzung der Ausschüsse.